



Staat und Kirche trennen - Das beginnt bei der Entflechtung der Finanzbeziehungen

Die Regelungen zu den Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kirchen sind ein rechtliches Fossil aus der Zeit der Staatskirchen und bedürfen der grundlegenden Reform. Wir sind uns darüber klar, dass viele der finanziellen Privilegien der beiden großen christlichen Kirchen auf deren rechtliche Sonderstellung zurückgeht, die vom Grundgesetz übernommen und durch Konkordate und Kirchenverträge verfestigt wurden. Diese Rechtslage setzt dem Spielraum des Gesetzgebers zur Umsetzung von Reformen Grenzen. Umso wichtiger ist es, dass Bündnis 90/Die Grünen eine klare politische Haltung formulieren und so einen gesellschaftlichen Diskurs anstoßen. Die grundlegende Reform des seit fast 100 Jahren bestehenden „Staatskirchenrechts“ steht am Ende und nicht am Anfang dieser Debatte. Wird diese aber wie bisher stets vermieden, wird sich auch an der Praxis einer längst aus der Zeit gefallenen Privilegierung der Kirchen nichts ändern.

I) Reformbaustelle - Der Ist-Zustand kann nicht länger getragen werden

Die Weimarer Verfassung von 1919 (WRV) gesteht in Artikel 137 Absatz 6 - nach Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes (GG) - Religions- und Weltanschauungsgesellschaften zu, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Voraussetzung dafür ist ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die beiden großen christlichen Kirchen und eine Reihe weiterer Religionsgemeinschaften sowie einige Weltanschauungsgemeinschaften besitzen diesen problematischen Status, der Relikt der alten Staatskirche ist.

Die fiskalischen Verflechtungen von Staat und Kirchen gehen über eine „unbürokratische“ Überweisung eines Anteils an der Lohnsteuer durch die Finanzämter weit hinaus. Sie umfassen Staatsleistungen, Subventionen, Beihilfen und viele andere direkte und indirekte

Zuwendungen. Nicht einmal Fachleute haben hier einen Gesamtüberblick. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar. Diese Finanzbeziehungen müssen in ihrer Gesamtheit grundlegend neu geregelt, in jedem Fall deutlich überschaubarer und transparenter werden.

II) Das System der Kirchensteuer grundlegend verändern

Die Kirchensteuer ist gegenwärtig eine echte Steuer in Sinne des staatlichen Steuerrechts (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung); kurz gesagt: eine nicht von einer Gegenleistung abhängige, notfalls im Wege des staatlichen Verwaltungszwangs betreibbare kirchliche (Mitglieds-)Abgabe“ (Heiner Marré, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., 1994 Bd. II, § 37, S. 1108).

Die lohn- und gehaltsabhängigen Beschäftigten dürfen nicht länger gezwungen sein, ihre Konfession bei den Einwohnermeldeämtern und den Arbeitgeber*innen anzugeben. Diese „amtliche“ Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit gegenüber Arbeitgeber*in, Bank und dem Finanzamt kollidiert mit dem verfassungsmäßigen Persönlichkeitsrecht nach Art. 136 Absatz. 3 WRV, dass niemand dazu verpflichtet werden darf, die eigenen religiösen Überzeugungen zu offenbaren.

Da der Staat die kirchliche Mitgliederabgabe wie seine eigenen Steuern mit den Mitteln des Verwaltungszwangs einzieht, treibt er für die Kirchen eventuell ausstehende Beiträge auf hoheitlichem Wege ein. Damit räumt der Staat den Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften damit eine quasi-staatliche Stellung ein und stellt sie in diesen Fragen weit über Vereinen, Verbänden und Parteien, welche den Klageweg beschreiten müssen, wenn - aus welchen Gründen auch immer - ein Mitglied seine Beiträge nicht zahlt.

Wegen der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Kirchensteuergesetzgebung, müssen Bürger*innen zudem gegenüber den Finanzämtern belegen, wann sie anderen Behörden gegenüber ihren Kirchenaustritt erklärt haben, da sonst andernfalls die Kirchensteuer sogar rückwirkend veranlagt werden kann.

Die Bürger*innen sind in jedem Fall beweispflichtig. Können sie die Urkunde über ihren Kirchenaustritt gegenüber dem Finanzamt nicht vorliegen, werden sie - im Fall ihrer Taufe - zur Zahlung verpflichtet.

Aus den vorgenannten Überlegungen ergeben sich konkrete politische Forderungen:

- Abschaffung des Rechts Kirchensteuern erheben zu dürfen. Der entsprechende Passus ist aus dem Grundgesetz zu streichen.
- Erforderlich ist ein Wechsel von der staatlich eingezogenen Kirchensteuer mit ihren abgaberechtlichen Eintreibungsmöglichkeiten hin zur eigenen Beitragsverwaltung.
- Die Kirchen sollen die Kosten für Ein- und Austritt von Mitgliedern nicht den Betroffenen und auch nicht der öffentlichen Hand übertragen, sondern selbst die Verwaltung übernehmen.

Solange diese Punkte nicht umgesetzt werden können, müssen folgende Reformen als Zwischenschritte angegangen werden.

- Abschaffung des Kirchensteueranteils bei der Pauschalbesteuerung auf geringfügiger Beschäftigung.

Dieser Kirchensteueranteil wird einheitlich aus allen Minijobbeschäftigungsverhältnissen abgeführt, ohne Berücksichtigung, ob die Arbeitnehmer*innen einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft oder überhaupt einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören. Aus allen Minijob-Arbeitsverhältnissen werden sogenannte Kirchensteuern für Konfessionslose oder anders religiös- und weltanschaulich-orientierte Personen gezahlt und ausschließlich den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften zugeführt.

- Die Kirchensteuer von einkommenslosen Ehegatten (Kirchgeld) sollte sich am ehelichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kirchenmitglied orientieren.

Bundesbürger*innen können in allen Bundesländern zur Zahlung des sog. Kirchgeldes herangezogen werden, wenn der eine Ehepartner keine oder nur geringe Einkünfte hat, allerdings einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft angehört, der andere, der Hauptverdienende, jedoch nicht Mitglied in einer solchen Religionsgemeinschaft ist. Dabei handelt es sich um eine echte Steuer. Deshalb wird sie, wenn die Kirchenleitungen von der

gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, am Ende des Jahres im Zuge der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt nach gemeinsamer Veranlagung einbehalten.

- Es kann keine Anspruch von besonderem Kirchgeld bei Ehen (Wiederverheiratung) oder eingetragenen Lebenspartnerschaften erhoben werden, wenn die erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaft die entsprechende Partnerschaft nicht anerkennt.
- Einführung eines rechtssicheren und kostenlosen Austritts aus der Kirche. Die Steuerpflicht knüpft gegenwärtig unmittelbar an die Religionszugehörigkeit an, was dazu führt, dass Austritte nur vor staatlichen Stellen erklärt werden können. Die Kosten für den staatliche Akteneintrag des Austritts aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft müssen die entsprechenden Gemeinschaften tragen. Staatliche Hürden zum Austritt einer Gemeinschaft widersprechen der Religionsfreiheit.
- Zudem muss ein System entwickelt werden, dass die Beweispflicht des Austritts aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht Lebenslang bei dem*r Austretenden verbleibt. Die Kirchensteuerpflicht kann nicht an einem Akt festgemacht werden, der an einem Unmündigen ohne Einwilligung vollzogen wird, wie z.B. Die Kindtaufe. Nur ein mündiges Eintreten einer Volljährigenperson in eine Gemeinschaft kann solcher Steuerpflichten nach sich ziehen.
- Die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf nicht durch Kirche oder Staat an Dritte übermittelt oder zur Übermittlung verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen in den Kirchensteuergesetzen müssen angepasst und unbedenkliche Erhebungssysteme installiert werden.

Die im Kalenderjahr „gezahlte Kirchensteuer“ ist gegenwärtig in voller Höhe von der Einkommensteuer als Sonderausgabe absetzbar. Nach dem 24. Subventionsbericht der Bundesregierung belaufen sich die Steuermindereinnahmen im Jahre 2012 durch den vollen Abzug der Kirchensteuer von der Einkommenssteuer auf 3,210 Mrd. Euro. Das ist knapp ein Drittel der Kirchentsteuer, die sich für die evangelische und die katholische Kirche auf 9,822,273 Mrd. Euro belief. Das bedeutet, dass auch Konfessionsfreie diese Last zu schultern haben. Es kann aber nicht deren Aufgabe sein, gut verdienende Zahler*innen der Kirchensteuer durch hohe Steuererstattungen zufrieden zu stellen. Während aber die

Kirchensteuer in voller Höhe bei der Einkommenssteuer abgezogen werden kann, ist der Abzug von Spenden gedeckelt. Künftig soll die Kirchensteuer analog zur Abzugsfähigkeit von Spenden behandelt und gedeckelt werden.

Künftig sollen nicht Kirchen-/gemeindesteuerpflichtige einen zusätzlichen analogen Spendenfreibetrag für religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erhalten

III) Historische positive Staatleistungen an die großen christlichen Kirchen beenden

Direkte Zuwendungen bekommen die Kirchen als Staatleistungen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 WRV. Diese Zahlungen gründen sich auch auf alte historische Rechtstitel u.a. für Sach- und Personalkosten, die vielfach durch Konkordate und Kirchenverträge festgeschrieben sind. Unter dem Begriff werden vielfach auch weitere – unterschiedliche- Formen von Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Kommunen gefasst.

Der hier verwendete Begriff „Staatleistungen“ beschränkt sich auf die Zahlungen, mit denen bis heute die Bundesländer die beiden großen christlichen Kirchen auf Basis von Gesetzen, Verträgen und besonderen Rechtstiteln bis 1919 als Staatskirche(n) finanziert haben. Seit der Reformation wurden die verschiedenen Kirchen teilweise freiwillig (Landesherrliche Kirchenregiment), teilweise wurden sie durch Monarchen gezwungen (sogenannte Säkularisation) zur Staatskirche. Das Staatskirchentum beinhaltete die Finanzierung von Teilen der Staatskirchen durch den Staat auf Basis von Gesetzen, Verträgen und besonderen Rechtstiteln. Diese Zahlungsverpflichtungen und Verflechtungen gingen in Rechtsnachfolge auf die Weimarer Republik über. Die Kirchen wurden mit Einführung der Demokratie aus ihrer staatskirchlichen Abhängigkeit befreit ("Freie Kirche im freien Staat"). Mit dieser Unabhängigkeit der Kirchen sollten auch die finanziellen Verflechtungen erlöschen. Daraus resultierte der Ablösebefehl. Oft werden die Staatleistungen ausschließlich mit Entschädigungsverpflichtungen aus Säkularisierungen in Verbindung gebracht. Dies engt die Thematik aber auf die historischen Entwicklungen zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche ein und kann somit offensichtlich nicht der Rechtsgrund gegenüber der evangelischen Kirche sein. Für den Ablösebefehl sind die historischen Zusammenhänge indes unerheblich. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurden bis 2013 insgesamt ca. 15,315 Milliarden Euro als „Staatleistungen“ an die Kirchen bezahlt. Dies ist mutmaßlich eine höhere Summe als 1919 als Ablösung erwartet werden konnte. Sie belaufen sich allein für das Jahr 2012 auf insgesamt 474.915.000 Euro. Bisher unbeantwortet

geblieben freilich die Frage, ob die ursprünglich befristeten persönlichen Leistungen an enteignete römisch-katholische Kirchenfürsten von immer neuen Generationen der Steuerzahler*innen fortgeführt werden können. Gleiches gilt für finanzielle Vereinbarungen in Verträgen und Gesetzen bis 1919. Sie sind ein Überbleibsel aus vordemokratischer Staatskirchenfinanzierung.

Diese „Staatsleistungen“ sollten aber gemäß Artikel 138 Absatz. 1 der Weimarer Reichsverfassung – wiederum übernommen durch Artikel 140 des Grundgesetzes im Jahre 1949 - bereits im Jahre 1919 (!) abgelöst werden. Stattdessen wurden die Staatsleistungen von den Ländern an die Diözesen und Landeskirchen kontinuierlich gezahlt in der Weimarer Republik, der Zeit des Nationalsozialismus, der deutschen Teilung nach 1945 und nach der Vereinigung. Überwiegend in Konkordaten und Kirchenverträgen wurden diese „Dotationen“ erneut festgeschrieben. De facto sind sie durch Staatskirchenverträge der meisten Bundesländer mit den evangelischen Landeskirchen und durch das geltende Reichskonkordat und die Länderkonkordate mit den katholischen Diözesen zu Dauerleistungen geworden.

Ist eine Verständigung mit den Kirchen auf Landesebene über die Erfüllung des Verfassungsauftrags einer Ablösung der Staatsleistungen auf dem Vertragsweg nicht möglich, ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, in einem Gesetz über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit diese Staatsleistungen zeitnah und durch Fristen festgelegt abgelöst werden können und entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Kirchen aufzukündigen.

IV) Verflechtungen der Finanzbeziehungen grundlegend reformieren

Die Höhe der Steuermittel, mit denen kirchliche bzw. von kirchlichen Trägern betriebene Einrichtungen wie Kindergärten, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser finanziert werden, ist weitgehend unbekannt, auch bei politisch Verantwortlichen. Das gilt auch für die Kostenübernahme für den konfessionellen Religionsunterricht in den Ländern, die Seelsorge in der Bundeswehr, die Gefängnisseelsorge und weitere Bereiche. Die im Bundesgebiet auf jährlich rund 50 Millionen Euro geschätzten Zahlungen für Instandsetzung und Unterhaltung von Kirchengebäuden (Baulasten) in den einzelnen Bundesländern müssen ebenfalls im Einzelnen dargelegt, transparent gemacht und gerechtfertigt werden.

Der grundlegenden Überprüfung bedürfen auch die mannigfachen steuerlichen Vergünstigungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie die Befreiung von der Grundsteuer, Kapitalertragssteuer, Körperschaftssteuer oder Gewerbesteuer bei Geschäften, die von den Kirchen betrieben werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von Gerichtskosten und Verwaltungsgebühren und die Übernahme von Anwaltskosten.

Berlin, den 21.06.2015